

Satzung

dieWabe eG



September 2024

PRÄAMBEL

Ein gutes Leben für alle

Wir sind eine Gemeinschaft, die ein gutes Leben für ihre Mitglieder als Leitmotiv hat. Dazu brauchen wir eine intakte Umwelt, eine gute und bezahlbare Grundversorgung in einem sicheren Umfeld sowie Orte, wo die Menschen ein kulturelles und soziales Leben führen können.

Deshalb liegt uns die Förderung von Gemeinwohl, Ganzheitlichkeit, ökologischer Nachhaltigkeit und Potentialentfaltung verbunden mit einem freudvollen, vertrauensvollen, respektvollen, wertschätzenden, menschlichen, gemeinschaftlichen Umgang am Herzen.

Unseren inneren Antrieb für unser Wirken schöpfen wir dabei aus der Sicherheit und Geborgenheit sowie der Nähe innerhalb der Gemeinschaft. Daraus resultieren unsere Visionen für ein gutes Leben.

Menschen, die zu uns kommen, können sich bei uns zurückziehen, entspannen und die Seele baumeln lassen oder sich mit anderen zusammen austauschen - genießen mit Freude, einfach wohlfühlen.

Der individuelle Wohlfühlfaktor ist uns dabei genauso wichtig wie ökonomische und ökologische Ziele.

Es werden inspirierende, gesundheits- und entwicklungsfördernde Seminare bzw. Vorträge, Kurse zu Lebenshilfe-Themen u.a. (Persönlichkeitsseminare, Kochkurse, Kräuterseminare, Malthherapie, Tanztherapie, Kunsttherapie, Naturerlebnisse, u.a.) angeboten. Ergänzt wird das Ganze durch reichhaltige kulinarische Angebote.

Die Menschen dürfen wieder zu innerer Stärke und Selbstbestimmung kommen. Deshalb wollen wir die Wirksamkeit von vereinten Kräften und damit die Dynamik einer kooperativen Grundhaltung aufzeigen und fördern.

Durch die Wiederherstellung von Begegnung und Zusammenarbeit auf lokaler Ebene wird das menschliche Vertrauen, die Verbindlichkeit und damit die Verbundenheit der Menschen untereinander belebt.

Regenerative Genossenschaft

Aus kleinen, lokalen Gemeinschaften ist alles entstanden, was wir heute als globale Wirtschaft, Staaten oder Bündnisse kennen. Gemeinschaften sind die Herkunftsorte unserer modernen Industriekultur.

Wir möchten durch unseren Beitrag die lokale Bewegung erneut aufleben lassen. Dabei wollen wir das Beste aus beiden Welten miteinander verbinden, damit wir das gute Leben als unser angestrebtes Ziel erreichen können.

Unsere Gemeinschaft unterstützt eine regenerative und damit wiederaufbauende Lebens- bzw. Wirtschaftsweise. D.h. wir möchten unseren Beitrag leisten dem Planeten Erde jene Substanz, die wir ihm durch unsere Lebensweise in kurzer Zeit entzogen haben, wieder Schritt für Schritt zuzuführen.

Deshalb haben wir uns bei der Rechtsform für die regenerative Genossenschaft entschieden. Sie bewahrt nicht nur das Bestehende, sondern regeneriert die Natur ihrer Umgebung und die Qualität der Gemeinschaft. Sie schafft eine neue Substanz in unserem unmittelbaren Lebensumfeld.

Eine regenerative Genossenschaft setzt den Schwerpunkt auf die nachhaltige Entwicklung innerhalb der Region. Durch die Zunahme der lokalen Identität wird die Souveränität der Ge-

nossenschaft bzw. deren Mitglieder auf Dauer sukzessive gefördert. Dadurch werden finanzielle Werte geschaffen, die es uns, also den Mitgliedern der Genossenschaft, ermöglicht, mit der Zeit eine stabile existenzielle Grundlage zu schaffen.

Förderung der lokalen Wirtschaft

Wir fördern die lokale Wirtschaft, indem wir lokale Kooperationen mit anderen Wirtschaftseinheiten bzw. Personen eingehen. Damit decken wir den Bedarf an Produkten und Dienstleistungen, die wir selbst nicht anbieten können.

Eine Gruppe von Menschen, die in einer Nachbarschaft selbst Energie, Nahrungsmittel, Wohnraum und andere Elemente der Grundversorgung erzeugt und organisiert, schafft sich ihr eigenes lokales, dezentrales Angebot, mit dem sie unabhängig wird und damit Sicherheit in der Daseinsvorsorge schafft. Die Wiederherstellung einer dezentralen Selbstversorgung mit modernen Mitteln bedeutet für uns ebenso Regeneration.

Lokale Lebensmittel, Bildungs- und Kulturangebote, beispielhaft für viele andere genannt, unterstützen unsere Gemeinschaft dabei, uns die neuen Perspektiven erschließen zu können.

Eine regenerative Genossenschaft ist eine sehr gute Basis, um die Bedürfnisse und Bedarfe einer Gemeinschaft miteinander und füreinander zu decken. Möglichst viele Teile des lokalen Vermögens sind dann so eingesetzt, dass es für alle den bestmöglichen gemeinsamen Mehrwert schafft. Im Mittelpunkt steht dabei die lokale Wertschöpfung.

Förderung der lokalen Wertschöpfung und der existenziellen Sicherheit

Den größten Nutzen hat die Genossenschaft, wenn das Geld innerhalb der Gemeinschaft eingesetzt wird. D.h. ein Mitglied der Genossenschaft kann mit einem anderen Mitglied der Genossenschaft Handel betreiben, ohne dass das Geld den gemeinschaftlichen Raum verlässt.

Dieser gemeinschaftliche ökonomische Raum ist in der Lage, sich mit vielen verschiedenen Produkten und Dienstleistungen aneinander, also in der Gemeinschaft selbst und an externen Kunden bzw. Organisationen, einen Mehrwert zu schaffen.

Lokale Wertschöpfung ist immer eine schnell drehende Wertschöpfung. Diese ist schneller als eine globale Wertschöpfung. Weil ein und dieselbe Währungseinheit, die ständig innerhalb der Region „kreist“, indem sie beim Kauf von Produkten bzw. Dienstleistungen als Zahlungsmittel eingesetzt wird, werterhaltend bzw. aufbauend wirkt.

Je vielfältiger ein Angebot innerhalb der Region ist, desto größer wird daraus mit der Zeit der Geldfluss und damit die Wertschöpfung innerhalb der Region. Dies führt zu einer höheren existenziellen Sicherheit der darin lebenden Menschen.

Transformation beginnt bei uns selbst

Die Wirtschaft befindet sich im stetigen Wandel. Damit uns dieser zugutekommt, sollten wir uns auch maßgeblich daran beteiligen.

Wir sind selbst diejenigen, die mit einer wohlwollenden Veränderung beginnen und mit gutem Beispiel vorangehen können.

Indem wir heute kooperieren, um damit die Gemeinschaft zu stärken und Verantwortung zu übernehmen, agieren wir zum Wohl von zukünftigen Generationen.

NAMEN, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Namen und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma „**dieWabe**“ eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Lauffen am Neckar

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) **Zweck** der „**dieWabe**“ eG ist kooperatives Wirken und wirtschaftliche Förderung der Mitglieder mittels eines erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Der Geschäftsbetrieb entwickelt, vermittelt und fördert Vorgehensweisen und Technologien für lebensdienliches Wirtschaften und hilft dadurch die biologische und geistige Gesundheit der Menschen und des Ökosystems der Erde zu regenerieren und deren Entfaltung zu fördern.

Der Geschäftsbetrieb der „**dieWabe**“ eG soll einen relevanten Beitrag zur Errichtung dezentraler Wirtschaftskreisläufe leisten, die kooperativ, lokal und regenerativ ausgerichtet sind.

Regeneration für Mensch und Natur sind grundlegende Zielsetzungen und in den Geschäftsbetrieb integriert.

Wir fördern die lokale Wirtschaft, indem wir lokale Kooperationen mit anderen Wirtschaftseinheiten bzw. Personen eingehen.

Wir sorgen für mehr Geldfluss in der Region verbunden mit einer höheren Wertschöpfung und damit für eine höhere existenzielle Sicherheit der darin lebenden Menschen.

Unser Beschaffungswesen ist geprägt von der Förderung bzw. dem Bezug lokaler Angebote von Produkten und Dienstleistungen. Dabei bevorzugen wir nachhaltige bzw. ökologisch basierte Angebote.

Wichtig sind uns auch Kooperationen mit jenen Firmen, denen das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter und des gesellschaftlichen Umfeldes wichtig ist.

Damit fördern wir die Entwicklung einer humaneren bzw. gemeinwohlorientierten Unternehmenskultur.

Die „**dieWabe**“ eG

- unterstützt mit ihren Dienstleistungen und Produkten in kooperativer Weise Initiatoren, Gründer und Betreiber von regenerativen Geschäfts- und Gemeinschaftsmodellen
- schafft neues Wissen für transformatives und gemeinwohlorientiertes Wirtschaften
- fördert die Lebensfreude, Gesundung bzw. Gesunderhaltung von Körper, Geist und Seele.

(2) **Gegenstand** der Genossenschaft:

- a) Der Betrieb eines Hotel-, Gastronomie- und Seminarhauses.
- b) Das Angebot von festem oder temporärem Wohnraum durch Verkauf, Vermietung oder Verpachtung.
- c) Die Durchführung von der Gesundheit, dem Wohlbefinden und der Lebensfreude dienlichen Angeboten an Seminaren, Bildungsinhalten und Veranstaltungen und die Einrichtung passender Räumlichkeiten im Haus.
- d) Das Angebot an Therapien in alternativer Medizin bzw. Kurse zur Durchführung einer gesunden Lebensweise schaffen.
- e) Fortbildungen in Sachen Persönlichkeitsentwicklung
- f) Potentialentfaltung, Selbstentwicklung bzw. Selbstverwirklichung, etc. durch Kommunikationstraining, Konfliktbewältigung, Tanzen, Malen, Kunsttherapie, Meditation, Lebensberatung, etc.
- g) Das Angebot einer Begegnungsstätte für persönlichen und kulturellen Austausch (Kulturcafé, Literatur, Musik, Tanz, Lesungen, etc.)
- h) Die Vermittlung von Dienstleistungen für den erfolgreichen Betrieb von regenerativen Technologien, Geschäfts- und Gemeinschaftsformen
- i) Die Errichtung und der Betrieb von Versorgungs- und Produktionsanlagen für Energie, Nahrung und alle weiteren Bedürfnisse und Bedarfe ihrer Mitglieder und Kunden.

(3) Die Kooperative darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
 - d) Ausschluss

§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 111 €. Er ist binnen 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld/Agio in Höhe von 49,00 € zu leisten.
- (4) Beteiligungen von investierenden Mitgliedern an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (5) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (9) Sacheinlagen sind als Einzahlung auf Geschäftsanteile zulässig.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) und durch Bekanntmachung in dem in § 9 der Satzung vorgesehenen Medium einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Die Mitteilungen gelten

als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

- (2) Die Generalversammlung darf mit geeigneten DSGVO konformen Systemen digital durchgeführt werden.
- (3) Bei digital durchgeführten Generalversammlungen besteht eine Aufzeichnungspflicht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- d) die Auflösung der Genossenschaft,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (9) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, muss kein Aufsichtsrat bestellt werden. Die Pflichten des Aufsichtsrates nimmt dann ein Bevollmächtigter der Generalversammlung wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat bzw. der Bevollmächtigte der Generalversammlung wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.

- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, sobald ein Aufsichtsrat gewählt ist. Er überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung.
- (5) Sofern ein Aufsichtsrat besteht, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann jedes Mitglied auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied kann allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft,

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können zum Ende eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sie durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder vorsätzlich das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versuchen,
 - b) wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
 - c) wenn sie unbekannt verzogen sind oder ihr Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist,

- d) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich - und auf Wunsch sich auch im Gespräch vor der Gemeinschaft - zu dem Ausschluss zu äußern.
 - (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich nach § 68 GenG mitzuteilen.
 - (4) Der ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief dem Ausschluss widersprechen.
 - (5) Über den Widerspruch entscheidet die Generalversammlung.
 - (6) In dem Verfahren vor der Generalversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3, Satz 1 mitzuteilen.
 - (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.
 - (8) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Webseite im Internet.